

## § 8

## Antragstellung und Entscheidung

(1) Anträge gemäß § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 Absatz 3 sind durch den Träger einer Ersatzschule schriftlich unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Anträge gemäß § 7 Absatz 3 werden mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die zuständigen kommunalen Behörden zur Entscheidung weitergeleitet.

(2) Die Termine für die jeweilige Beantragung werden durch Rechtsvorschriften bestimmt.

(3) Die Entscheidung über Anträge gemäß Absatz 1 treffen die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden innerhalb von 4 Wochen. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der vollständige Antrag bei der Entscheidungsbehörde eingegangen ist.

(4) Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden. Der Antragsteller ist nachweislich über das Rechtsmittel zu belehren.

## § 9

## Widerruf

Die Genehmigung bzw. Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Genehmigungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden und eine von der Schulaufsichtsbehörde gesetzte Frist zur Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eingehalten wird.

## § 10

## Rechtsstellung der Schüler und Eltern

(1) Die Rechtsstellung der Schüler und Eltern an Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere ihr Mitbestimmungsrecht, wird durch einen Beschulungsvertrag bestimmt.

(2) Der Beschulungsvertrag umfaßt konkrete Festlegungen zur Dauer der Beschulung der Kinder, zum Umfang der Leistungen während der Beschulung, zu den gegenseitigen Rechten und Pflichten und zu den finanziellen Kosten für die Beschulung.

## § 11

## Ergänzungsschulen

(1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen.

(2) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit einer Ergänzungsschule ist ihr Träger verantwortlich. Eltern werden im Regelfall an der Finanzierung beteiligt.

(3) Die Träger von Ergänzungsschulen im öffentlichen Interesse können auf Antrag Finanzhilfe und materielle Unterstützung durch die Kommunen erhalten. Finanzhilfe wird nicht gewährt, wenn eine Ergänzungsschule einen erwirtschaftlichen Gewinn erzielt und erstrebt.

(4) Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Tätigkeit der Ergänzungsschulen von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden.

## § 12

## Aufsicht

(1) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

(2) Die Aufsicht beinhaltet die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, die Kontrolle über die Verwendung der materiellen und finanziellen Unterstützung sowie die Einhaltung der für staatliche Schulen verbindlichen gesetzlichen Regelungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

(3) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht bestimmen sich nach Artikel 25 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 13

## Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen, die nach diesem Gesetz getroffen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe von Gründen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der zuständigen kommunalen Behörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

(4) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde oder zuständige kommunale Behörde weiterzuleiten. Diese entscheidet abschließend.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 14

## Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen Entscheidungen, die nach diesem Gesetz getroffen werden, kann der Träger der Schule, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

## § 15

## Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden für die Zeit bis zum Inkrafttreten der von den zukünftigen Ländern zu beschließenden eigenen Regelungen durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl